



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christian Pinkert

GZ: (OB) GB 3

Datum: 08. SEP. 2025

Einbürgerung
AF0705/25

Sehr geehrter Herr Pinkert,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„[B]ezugnehmend auf die Möglichkeit der Einbürgerung als deutscher Staatsbürger ergeben sich folgende Fragen in Bezug auf ein vor einiger Zeit verhandeltes Gerichtsverfahren aufgrund gefährlicher Körperverletzung in der Partnerschaft. Hier das Gerichtsverfahren gegen Omar H., Bericht in Tag24 vom 04.10.2024.

Laut Bericht war der Angeklagte zum Verhandlungstermin Deutsch-Syrer, dies bedeutet er hat die Deutsche und Syrische Staatsbürgerschaft inne.

- 1. Wann wurde seitens des Angeklagten der Antrag auf Einbürgerung gestellt und wann wurde diese ihm erteilt?“**

Der Antrag auf Einbürgerung wurde am 8. Februar 2022 gestellt und mit Übergabe der Einbürgerungsurkunde am 21. September 2023 positiv beschieden.

- 2. „Wann ist der Angeklagte in das Bundesgebiet eingereist und war die Einreise legal?“**

Der Betreffende reiste am 11. Juli 2015 als Asylsuchender illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein. Diese illegale Einreise wurde durch Zuerkennung eines Schutzstatus rückwirkend geheilt und ist daher nicht strafwürdig.

- 3. „Welchen Aufenthaltsstatus hatte der Angeklagte bei Antragstellung der Einbürgerung und bei der Einbürgerung?“**

Der Betreffende besaß sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Einbürgerung als auch am Tag der Einbürgerung den Schutzstatus als Flüchtling.

4. „Wie hat der Angeklagte seinen Lebensunterhalt vor der Einbürgerung bestritten und auch nachgewiesen, da er zum Verhandlungszeitpunkt Bürgergeldempfänger war?“

Der Betreffende konnte im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eigenes Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit nachweisen, sodass der Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen hinreichend ohne staatliche Fürsorgeleistungen gesichert werden konnte. Dies erfolgt regelmäßig durch die Vorlage von Arbeitsverträgen und Einkommensnachweisen bzw. Verdienstabrechnungen.

5. „In welchem Zeitraum wurden vom Angeklagten staatliche Leistungen bezogen und werden derzeit weiterhin staatliche Leistungen bezogen?“

Nachweislich der in der Einbürgerungsakte befindlichen Unterlagen hat der Betreffende letztmalig im September 2020 und damit drei Jahre vor erfolgter Einbürgerung staatliche Leistungen bezogen.

Zum derzeitigen Leistungsbezug von staatlichen Leistungen kann die Staatsangehörigkeitsbehörde sowie die Ausländerbehörde Dresden keine Aussagen treffen, weil mit erfolgter Einbürgerung die Zuständigkeit für beide Behörden endet. Es können und dürfen daher im Nachgang keinerlei Daten erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert